

Satzung Zirkuswerkstatt Pforzheim

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Zirkuswerkstatt Pforzheim“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebots zur Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe.

Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung kultureller Zwecke und die unmittelbare Förderung der Kunst. Insbesondere umfasst dies die Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst und Musik in Bezug auf zirkensische Inhalte und Bühnenwerke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und in der Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Zirkusveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

a. freiwilligen Austritt

b. Ausschluss

c. Tod

d. bei juristischen Personen durch Löschung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;

b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;

c. wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(4) Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Antrags- und Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen

(5) Das Stimmrecht für Mitglieder unter 16 Jahren erhält der gesetzliche Vertreter

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über ihre Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a. dem ersten Vorsitzenden

b. dem zweiten Vorsitzenden

c. dem Schriftführer

d. dem Kassenführer

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie haben Alleinvertretungsrecht.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung für den Rest der Amtsperiode bestimmen.

(4) Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer anzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a. Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr
- b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d. Ziele und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr
- e. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über Anträge, die bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragen.

(5) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

(6) Das Protokoll der gesamten Sitzung ist schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsämter

(1) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(3) Diese Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(3) Das Vermögen fließt der „Goetheschule Freie Waldorfschule Pforzheim e.V.“ zu, die dies satzungsgemäß verwenden muss.

§12 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim in Kraft.